

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund der § 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.2007 die folgende Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.96 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 46a wird eingefügt:

§ 46a
Datenweitergabe

Der Bruttoregiebetrieb „Wasserversorgung Bartholomä“ wird verpflichtet, an die Gemeinde Bartholomä die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 33 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr – verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden (Zusatz)Kosten, zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 11.12.2007
Gez.

Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.